



Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 11. Februar 2026
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: UEK, FINKO, Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015	4
3.2	Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung	4
3.3	Gebührensack Langenthal	5
3.4	Kunststoffsammlung	5
3.5	Weiterer Anpassungsbedarf	5
3.6	Preisüberwachung	5
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	6
5.1	Änderungen im Abfallreglement	6
5.2	Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012	7
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	7
7	Ergebnis	7
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
10	Finanzielle Auswirkungen	7
11	Stellungnahme Dritter	8
12	Mitberichte aus der Verwaltung	8
13	Terminprogramm zur Realisierung	8
14	Kommunikation	8
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	8
16	Beschlussentwurf	9



1 Das Wichtigste in Kürze

Das Abfallreglement vom 17. September 2012 der Stadt Langenthal ist bereits über zehn Jahre alt und die letzte Teilrevision, welche lediglich die Gebührenbandbreite in zwei Artikeln nach unten korrigierte, wurde am 15. September 2014 vom Stadtrat genehmigt. In der Zwischenzeit haben sich die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen und auch die gängige Praxis im Entsorgungswesen verändert, was eine Revision des Abfallreglements verlangt. Mit der vorliegenden Teilrevision wird das Abfallreglement angepasst an das übergeordnete Recht, insbesondere an die Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) und an die in Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024 aufgezeigten Erfordernisse einer stabilen Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung der Stadt Langenthal. Zudem soll sichergestellt werden, dass die reglementarischen Grundlagen für die Einführung eines Gebührensackes gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2023 und die Einführung einer durch die Stadt organisierten, gebührenfinanzierten Kunststoffsammlung geschaffen werden. Die vorliegende Teilrevision des Abfallreglements wurde zudem genutzt, um reglementarische Lücken zu füllen und das Reglement an das kantonale Musterreglement anzupassen.

2 Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)
- Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (AbfG)
- Abfallreglement vom 17. September 2012
- Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012
- Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2014, Traktandum 9 (Verordnungsrevision, inkl. Senkung)
- Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2014, Traktandum 10 (Vereinbarung mit IBL)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA)
- Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2017, Traktandum 13 (Postulat Greber)
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2019, Traktandum 10 (Verordnungsrevision, inkl. Senkung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021, Traktandum 10 (Nachkredit Abfallregion Bern)
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2023, Traktandum 7 (Gebührensack)
- Gemeinderatsbeschluss vom 9. August 2023, Traktandum 29 (Projektblätter Rechtssammlung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2023, Traktandum 4 (Gebührenerhöhung, Frg PÜ)
- Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2024, Traktandum 7 (Kenntnisnahme Bericht Komm. EDL)
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Traktandum 15 (Gebührenerhöhung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025, Traktandum 5 (Freigabe Preisüberwachung)
- Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2025, Traktandum 6 (Kunststoffsammlung Drittanbieter)
- Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 2025, Traktandum 3 (Teilrevision Abfallreglement)
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2025, Traktandum 2 (Beratung Abfallreglement)
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2025, Traktandum 4 (Beratung Abfallverordnung)

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Abfallreglement vom 17. September 2012 der Stadt Langenthal ist bereits über zehn Jahre alt und die letzte Teilrevision, welche lediglich die Gebührenbandbreite in zwei Artikeln nach unten korrigierte, wurde am 15. September 2014 vom Stadtrat genehmigt. Die verschiedenen Gründe, warum eine Teilrevision zum heutigen Zeitpunkt angezeigt ist, werden nachfolgend kurz erläutert.



3.1 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015

Am 4. Dezember 2014 wurde die Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) in Kraft gesetzt. Die VVEA hat starke Auswirkungen auf die Kommunalentsorgungen, insbesondere da Siedlungsabfall neu definiert wurde. Entsprechende Anpassungen wurden im kommunalen Abfallreglement bis heute nicht vorgenommen.

3.2 Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung wies per Ende 2024 einen negativen Bestand in der Höhe von Fr. -322'539.52 auf (siehe auch Abbildung 1). Diese Situation wurde in den vergangenen Jahren zum Abbau von zu hohen Reserven durch bewusst tiefe Grund- und Grüngutgebühren herbeigeführt. Die tiefen Gebühren wurden per Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 eingeführt. Zudem sind die Aufwände in der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Beim Anstieg der Aufwendungen fällt insbesondere ins Gewicht, dass berechtigterweise Lohnkosten aus dem allgemeinen Steuerhaushalt in die Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung verschoben wurden. Zudem führte die Fusion mit Obersteckholz zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 65'000.00 (exklusive Personalkosten) ohne entsprechende Mehrerträge.

Um ein Kumulieren von Defiziten der Spezialfinanzierung zu vermeiden, ist eine Gebührenerhöhung zwingend notwendig. Mit Beschluss vom 22. Mai 2024 hat der Gemeinderat eine Teilrevision der Abfallverordnung zur Erhöhung der Grundgebühr und der Grüngutgebühren bis an das reglementarisch zulässige Maximum beschlossen. Die Gebührenerhöhung trat per 1. Januar 2025 in Kraft. In einem weiteren Schritt wurde dem Gemeinderat beantragt, die Mengengebühren für Sperrgut und Restmüll per 1. Juli 2026 ebenfalls zu erhöhen. Im Rahmen dieser beider Gemeinderatsbeschlüsse wurde detailliert die Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung aufgezeigt und darauf hingewiesen, dass gemäss den Berechnungen trotz Massnahmen zur Kostensenkung eine weitere Gebührenerhöhung nötig sein wird, um eine stabile Spezialfinanzierung mit einer für zukünftige Anschaffungen erforderlichen Reserve zu erreichen. Deshalb wird bei der hier vorliegenden Reglementrevision eine Erhöhung der maximal zulässigen Grund- und Grüngutgebühren vorgesehen. Dabei soll ein angemessener Handlungsspielraum eingeräumt werden, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

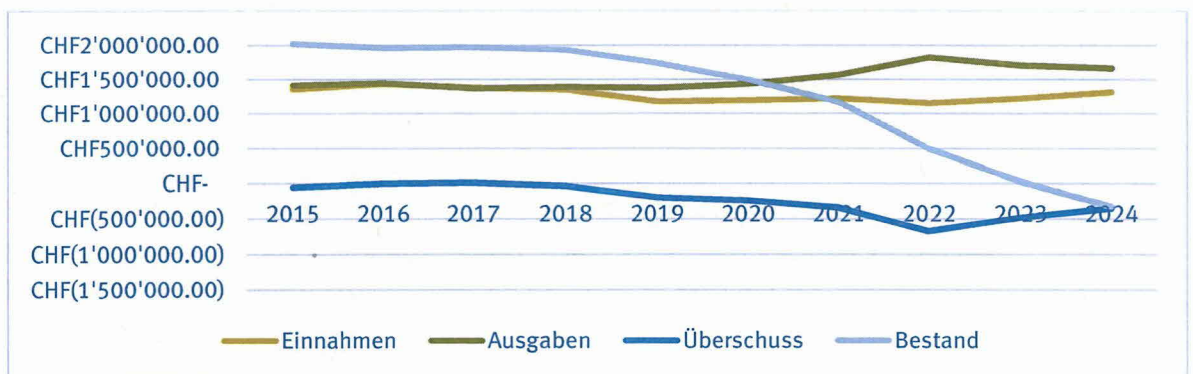


Abbildung 1: Einnahmen, Ausgaben, Überschuss und Bestand der Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung der vergangenen zehn Jahre.

3.3 **Gebührensack Langenthal**

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 2023 wurde der Grundsatzentscheid gefällt, in Langenthal beim Kehricht von den Gebührenmarken auf einen städtischen Gebührensack umzustellen. Dies unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat einer entsprechenden Anpassung des Reglements und den nötigen finanziellen Beschlüssen zustimmt. Eine Anpassung des Reglements ist nötig, da im Reglement diverse Artikel auf die Gebührenmarken hinweisen.

3.4 **Kunststoffsammlung**

Im vergangenen Jahr wurde in vielen Gemeinden des Kantons Bern die Kunststoffsammlung eingeführt. Die Kunststoffsammlung ist auch in Langenthal, spätestens seit dem Postulat Greber Beatrice, Köhli Samuel (beide SP) und Mitunterzeichnende vom 11. September 2017 "Recycling von Kunststoffen" ein Thema. In den vergangenen Jahren konnten die Prozesse im Kunststoffrecycling optimiert, die Recyclingquote gesteigert und somit der ökologische Nutzen nachgewiesen werden. Deshalb hat sich der Gemeinderat entschieden, per 1. Juli 2025 eine Konzession für die Kunststoffsammlung für eine Pilotphase von drei Jahren an ein Drittunternehmen zu vergeben. Da durch die Vergabe der Konzession die Gebühr nicht seitens der Stadt erhoben wird, sondern seitens der Konzessionsnehmerin, war für die Konzessionsvergabe keine Verankerung im Reglement notwendig.

Langfristig ist jedoch anzustreben, eine Holsammlung in Langenthal zu etablieren. Um dazu die nötigen Vorgaben bezüglich der Gebührengestaltung bereits frühzeitig sicherzustellen, werden die Rahmenbedingungen zur Gebührengestaltung zur Kunststoffsammlung bereits in der vorliegenden Teilrevision festgesetzt.

3.5 **Weiterer Anpassungsbedarf**

Die vorliegende Teilrevision des Abfallreglements wurde genutzt, um reglementarische Lücken zu füllen und das Reglement an das kantonale Musterreglement anzupassen. So wird beispielsweise neu auch im Reglement festgehalten, dass Wertstoffsammelstellen nur zu den angegebenen Zeiten genutzt werden dürfen. Dadurch kann das Nutzen der Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten geahndet werden. Im Weiteren werden gewisse Unstimmigkeiten, welche auf Unverständnis in der Bevölkerung gestossen sind oder in der Praxis so nicht mehr gelebt werden, entsprechend angepasst. Zudem wurden im Rahmen der Teilrevision die Strafbestimmungen in Art. 24 präzisiert.

3.6 **Preisüberwachung**

Die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025 zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Mit Schreiben vom 31. März 2025 teilte die Preisüberwachung mit, dass der Preisüberwacher auf einen formellen Antrag verzichte (Beilage 3).

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025 wurde die Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012 in zwei Varianten zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Die Preisüberwachung beanstandete das Gebührenmodell bei keiner der Varianten, stellte jedoch bei beiden zwei Anträge betreffend die Höhe der Grundgebühr. Aufgrund der Anträge wurden Anpassungen an der Teilrevision des Abfallreglements vorgenommen, namentlich wurde das Reglement mit den Art. 15a und 15b ergänzt. Da die Anträge der Preisüberwachung aber in Zusammenhang mit der Teilrevision der Abfallverordnung geäussert wurden, wird nicht vorliegend, sondern im entsprechenden Geschäft darauf eingegangen.

4 **Projektorganisation**

Die Projektleitung liegt im Stadtbauamt bei der Fachstelle Umwelt und Energie in enger Absprache mit dem Rechtsdienst des Stadtbauamtes.



5 Methodik/Vorgehen

5.1 Änderungen im Abfallreglement

Die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen des Abfallreglements sind im Kapitel 3 "Ausgangslage und Handlungsbedarf" erläutert.

Die Änderungen, welche durch die **Abfallverordnung VEA** nötig sind, betreffen insbesondere den Art. 3, in welchem der Begriff Siedlungsabfälle und somit die Abfälle, welche vom Abfallreglement betroffen sind, definiert wird.

Im Zusammenhang mit der prekären Lage der **Spezialfinanzierung Kehrichtbeseitigung** werden Anpassungen in den Art. 10 (Einnahmearten der Spezialfinanzierung), 12 (Präzisierungen zu den einzelnen Gebührenarten), 14 (Bemessung der Gebühren), 15 ff. (Bandbreite der Grundgebühren und Möglichkeiten zur Reduktion oder Erlass der Grundgebühren) und 18 (Bandbreite der Grüngutgebühren) vorgesehen. Die Rückmeldung der **Preisüberwachung** in Zusammenhang mit der Abfallverordnung hat zudem zu zwei neuen Artikeln, Art. 15a und 15b geführt. In Art. 15a wird geregelt, unter welchen Bedingungen Einzelunternehmen und Vereine von einer Reduktion der Grundgebühr profitieren können. Art. 15b regelt die Bedingungen und das Vorgehen, wie Kleinunternehmen mit maximal 300 Stellenprozenten von einer Reduktion der Grundgebühr profitieren können. Anders als die Einzelunternehmen und Vereine, müssen sich Kleinbetriebe per Selbstdeklaration melden, wenn sie von einer Reduktion profitieren wollen. Dies ist nötig, da die Anzahl Stellenprozente in keinem Register erfasst wird. Um die Liste der Kleinbetriebe aktuell zu halten und den administrativen Aufwand trotzdem möglichst gering zu halten, wird für die Bewilligung der Reduktionen in einem dreijährigen Erneuerungszyklus gearbeitet. Gesuche zur Grundgebührenreduktion durch Kleinbetriebe müssen jeweils bis zum 30. September eingereicht werden und entfalten ihre Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr. Eine bewilligte Reduktion gilt für eine maximale Dauer von drei Kalenderjahren, jedoch längstens bis zum Ende des laufenden dreijährigen Erneuerungszyklus. Für die Weiterführung der Reduktion ist ein neues Gesuch bis spätestens zum 30. September vor Ablauf des jeweiligen Erneuerungszyklus einzureichen. Der erste Erneuerungszyklus beginnt gemäss den Übergangsbestimmungen per Inkrafttreten der Teilrevision und dauert bis zum 31. Dezember 2029. Folglich müssen die neuen Gesuche für die Jahre 2030 bis 2032 bis spätestens am 30. September 2029 eingereicht werden.

Um eine Umstellung von Gebührenmarken auf **Gebührensäcke** zu ermöglichen, sind Anpassungen in Art. 22 und für die allfällige Einführung einer eigenen **Kunststoffsammlung** Anpassungen an den Art. 12 (Angaben zu den mengenabhängigen Gebühren) und 16 (Gebühren für die Kunststoffsammlung) erforderlich.

Mit den Ergänzungen in den Art. 4 (Nutzung der Sammelstellen nur zu Öffnungszeiten) und Art. 5 (Entsorgung von invasiven Neophyten) werden Lücken im bestehenden Abfallreglement geschlossen.

Eine detaillierte Zusammenstellung der Änderungen und der dazugehörigen Begründung finden sich im Änderungserlass gemäss Beilage 1 (ohne Begründung) und in der Synopse gemäss Beilage 2 (mit Begründung).

Um die Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung baldmöglichst wieder zu stabilisieren, ist geplant, die Grundgebühr und die Mengengebühren, für die das Abfallreglement eine Bandbreite vorgibt, durch eine Teilrevision der Abfallverordnung anzuheben (siehe Kapitel 5.2 und Beilagen 4 und 5). Um möglichst bald Mehreinnahmen generieren zu können, soll die Teilrevision bereits am 1. Juli 2026 in Kraft treten.



5.2 **Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012**

Um die grösstmögliche Transparenz sicherzustellen, werden dem vorliegenden Geschäft auch der Änderungserlass sowie die Synopse der parallel laufenden Teilrevision der Abfallverordnung beigelegt (Beilagen 4 und 5). Die Teilrevision der Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat an derselben Sitzung, an der das vorliegende Reglement zu Händen des Stadtrates verabschiedet wurde, genehmigt, in Kenntnis der Stellungnahme der Preisüberwachung und unter Vorbehalt der Genehmigung des Abfallreglements durch den Stadtrat.

Als Hinweis: In der Abfallverordnung wurde auf eine Regelung bezüglich die Kunststoffsammlung bewusst verzichtet, da die Form und Ausgestaltung einer städtischen Kunststoffsammlung noch nicht abschliessend geklärt werden konnten und für die bereits vergebene Konzession für eine Pilotphase von drei Jahren keine Anpassung in der Abfallverordnung notwendig war. Für die Form und Ausgestaltung der langfristigen Kunststoffsammlung sollen auch die Sammelmengen aus dem Pilotprojekt zur Kunststoffsammlung einfließen. Wenn die konkrete Ausgestaltung der stadt-eigenen Kunststoffsammlung dereinst klar sein wird, ist die Abfallverordnung entsprechend erneut zu revidieren. Dasselbe gilt für die Anpassungen bezüglich der Umstellung von Gebührenmarken auf Gebührensäcke. Auch hier wurde auf die Anpassung in der Abfallverordnung bewusst verzichtet, da die genaue Ausgestaltung noch nicht abschliessend geklärt ist.

6 **Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

Keine Anmerkungen

7 **Ergebnis**

Wie in Kapitel 3 erläutert, besteht aus mehreren Gründen ein Revisionsbedarf für das Abfallreglement. Es wird beantragt, die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 gemäss Entwurf vom 10. Dezember 2025 zu genehmigen.

8 **Konsequenzen bei Ablehnung**

Bei einer Ablehnung muss die Teilrevision des Abfallreglements gemäss der Beratung der behandelnden Gremien überarbeitet werden.

9 **Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)**

Bei der vorgelegten Reglementrevision bindet insbesondere der Art. 15b Personalressourcen auf der Fachstelle Umwelt und Energie. Die durch die Revision möglich gemachten Änderungen in der Kommunalentsorgung, insbesondere die Umstellung auf einen Gebührensack und die Einführung einer Kunststoffsammlung, werden dereinst weitere personelle Auswirkungen auf die Verwaltung haben.

10 **Finanzielle Auswirkungen**

Die Reglementrevision hat, mit Ausnahme der Art. 15a und 15b, *per se* keine finanziellen Auswirkungen. Durch die Anpassung der maximal zulässigen Grund- und Grüngutgebühren sind jedoch finanzielle Auswirkungen bei einer weiteren Anpassung der Gebühren in der Abfallverordnung zu erwarten. Durch die neue Regelung in den Art. 15a und 15b ist mit kleinen Ausfällen bei den Grundgebühren zu rechnen. Da insbesondere Art. 15b auf einer Selbstdeklaration beruht, sind die tatsächlichen Einbussen zum heutigen Zeitpunkt nicht genau bezifferbar. Im Verhältnis zur geplanten Erhöhung der Grundgebühr (im Rahmen der Teilrevision der Abfallverordnung), sollten diese Mindereinnahmen jedoch nicht relevant sein.



11 Stellungnahme Dritter

Die Gebührenanpassung wurde der Preisüberwachung zur Stellungnahme vorgelegt. Mit Schreiben vom 31. März 2025 teilte die Preisüberwachung mit, dass der Preisüberwacher auf einen formellen Antrag verzichte (Beilage 3).

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte

13 Terminprogramm zur Realisierung

Da insbesondere die finanzielle Lage der Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung ein zeitnahes Handeln verlangt, schlägt das Stadtbauamt eine Behandlung des Geschäftes in einer Lesung vor. Die Entscheidung obliegt aber dem Stadtrat im Rahmen der Behandlung des Geschäftes.

Bei einer Lesung im Stadtrat

11. Mai 2026 Beratung und Beschluss im Stadtrat

Danach Beschwerdefrist

Inkrafttreten per 1. Juli 2026

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft sowie über die nachfolgenden amtlichen Publikationen.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung ist der Gemeinderat zuständig für die Vorbereitung der dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte und somit zuständig zum vorliegenden Beschluss.

Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung.

16 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 11. Februar 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025 zur Teilrevision des Abfallreglements – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- I. Die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 (Änderung der Art. 1 bis 5, 7, 10, 12 bis 15, 15a [neu], 15b [neu], 15c [neu], 16 bis 18, 20 bis 22, 24 und 25 sowie T1-1 [neu]) gemäss Änderungserlass im Entwurf vom 10. Dezember 2025 wird genehmigt.
- II. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:


Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja (auf Abruf) nein

Beilagen

1. Änderungserlass zum Abfallreglement im Entwurf vom 10. Dezember 2025
2. Synopse zur Teilrevision des Abfallreglements vom 10. Dezember 2025
3. Stellungnahme der Preisüberwachung vom 31. März 2025 zur Teilrevision des Abfallreglements
4. Änderungserlass zur Abfallverordnung im Entwurf vom 22. Dezember 2025
5. Synopse zur Teilrevision der Abfallverordnung im Entwurf vom 22. Dezember 2025